

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/34/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, verstoßen hat, das sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen hat, oder in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*—

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 1. August 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 6. April 2005**

**(Rechtssache C-159/05)**

(2005/C 132/35)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. April 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist D. Maidani, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 27. Dezember 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. April 2005**

**(Rechtssache C-161/05)**

(2005/C 132/36)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. April 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist C. Cattabriga, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 15 Absatz 4 und 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie es versäumt hat, die nach diesen Vorschriften erforderlichen Daten zu übermitteln;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Mitgliedstaaten seien nach den Artikeln 15 Absatz 4 und 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2847/93 verpflichtet, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist bestimmte Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die italienischen Behörden hätten die fraglichen Daten für die Jahre 1999 und 2000 nicht fristgemäß übermittelt. Die Italienische Republik habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den genannten Vorschriften verstoßen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.